



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

5 Promille - Neuerungen ab 2017..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

5 Promille - Neuerungen ab 2017

Bereits am 07. Juli 2016 wurde mit Dekret des Ministerpräsidenten eine Vereinfachung in Hinsicht auf die Eintragung in die Listen für die Zuweisung der 5 Promille beschlossen. So wurde erlassen, dass die Meldung für die Eintragung in die Listen und die Notariatsersatzerklärung nicht mehr jährlich neu übermittelt werden müssen, sondern dass diese Gültigkeit bis auf Widerruf haben. Die Vereine werden in eine eigene Liste eingetragen, welche bis 31. März eines jeden Jahres veröffentlicht werden muss. Nun hat die Agentur der Einnahmen pünktlich zum Stichtatum 31. März 2017 Klarstellungen veröffentlicht.

Bisherige Regelung

Bisher mussten die Vereine die Meldung innerhalb 07. Mai eines jeden Jahres an die Agentur übermitteln. Weiteres waren sie verpflichtet, eine Ersatzerklärung innerhalb 30. Juni an die Agentur (Vereine im Volontariat) oder CONI (Sportvereine) zu versenden. Die Prozedur musste somit jedes Jahr neu erledigt werden.

Neue Regelung

All jene Vereine, welche sich bereits letztes Jahr (Finanzjahr 2016 für die Steuererklärungen 2015) in die Listen eingetragen haben, wurden automatisch in die Liste für 2016 übernommen. Wenn ein Fehler besteht, dann ist der rechtliche Vertreter verpflichtet, dies der Agentur innerhalb 20. Mai mitzuteilen. Deshalb empfiehlt es sich, die jeweilige Eintragung und Korrektheit dessen zu kontrollieren. Dies kann man unter folgendem Link erledigen:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/documentazione/archivio+5permille/elenco+permanente+degli+iscritti> (Seite Agentur, dort auf Documentazione und dann auf 5 Promille)

Falls sich der rechtliche Vertreter nicht geändert hat, keine Fehler bei der Eintragung unterlaufen sind und keine Ausschlussgründe bestehen, muss die telematische Meldung und die Notariatsersatzerklärung nicht mehr neu verschickt werden.

Wann muss jeweils eine Änderungsmeldung gemacht werden?

- Wie bereits oben beschrieben, muss der rechtliche Vertreter innerhalb 20. Mai eine Mitteilung machen, falls Fehler bei der Eintragung unterlaufen sind oder falls sich die Daten im Vergleich zum Vorjahr geändert haben;



- Falls sich der rechtliche Vertreter im Vergleich zum Vorjahr ändert, verliert die Notariatsersatzklärung an Gültigkeit und der neue Präsident muss eine neue Ersatzklärung innerhalb 30. Juni an die zuständige Behörde verschicken. In dieser Ersatzklärung müssen zwingend das Datum seiner Ernennung und das Datum der Eintragung des Vereins in die Liste angegeben werden;
- Falls die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind, muss der rechtliche Vertreter dies innerhalb 30. Juni dem zuständigen Amt mitteilen.

Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Vereine, welche sich letztes Jahr nicht für die Zwecke der 5 Promille in die Listen eintragen haben lassen, werden auch nicht in die neue Liste für 2017 eingetragen. Diese müssen im Jahr 2017 selbstverständlich folgende Fristen einhalten:

- Übermittlung telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen innerhalb 07. Mai 2017;
- Versand der Notariatsersatzklärung innerhalb 30. Juni

Nachdem die Neueintragung 2017 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Meldung verschicken (außer bei Änderungsmeldungen).

dr. Markus Hofer

